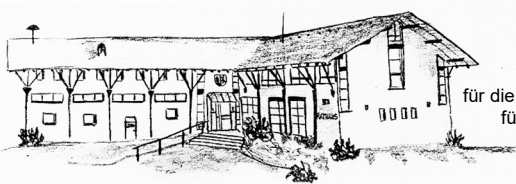




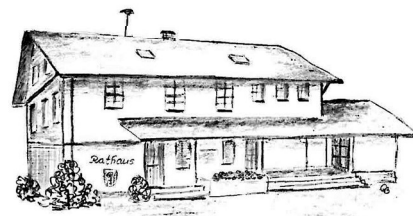
# Mitteilungsblatt der Gemeinden Dachsberg und Ibach



[www.dachsberg.de](http://www.dachsberg.de)

**Herausgeber und Herstellung:  
Gemeindeverwaltung Dachsberg  
Gemeindeverwaltung Ibach**

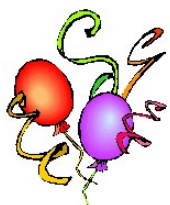
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
für die Gemeinde Dachsberg, Bürgermeister Stephan Bücheler  
für die Gemeinde Ibach, Bürgermeister Helmut Kaiser  
oder der/die von ihm Beauftragte.  
Wittenschwand, Rathausstraße 1  
79875 Dachsberg (Südschwarzwald)  
Tel. 07672/9905-0, Fax 07672/9905-33  
e-mail: [gemeinde@dachsberg.de](mailto:gemeinde@dachsberg.de)



[www.ibach-schwarzwald.de](http://www.ibach-schwarzwald.de)

Freitag, den 02. Februar 2024

Nummer 4



## *Fasnacht....Narri, Narro!!!*



Mit dem Zunftabend der Narrenzünfte der Raumschaft St. Blasien in der Dachsberg-Halle sowie dem Stellen des Narrenbaumes am Samstag, den 13. Januar, begann auch in Dachsberg bereits die Fasnacht. Der wunderschöne Narrenbaum ziert nun den Rathausplatz.

Einen närrischen und stimmungsvollen Nachmittag erwartet die Seniorinnen und Senioren aus Dachsberg und Ibach am kommenden Sonntag, den 04. Februar. Die Frauengemeinschaft Wittenschwand lädt das närrische Volk zum bunten Treiben in die Gemeindehalle nach Ibach ein und hofft auf zahlreiche Besucher. Für Musik und gute Stimmung sorgt der Musikverein Urberg.

Am Schmutzigen Dinschdig geht die Narretei mit dem traditionellen Wecken, dieses Jahr in Wolpadingen, der Schul- und Rathausstürmung, der Mini-Play-Back-Show in der Dachsberg-Halle durch die Narrenzunft Dachsberg und in Ibach durch die Ibacher Frauen, unterstützt durch die Narrenzunft, weiter.

Am Freitagabend ist dann Frauen-Fasnacht in der Dachsberg-Halle.

Fröhliche, närrische Tage wünschen mit einem dreifachen **Narri-Narro** und **Dachsberger-Dachse**

Stephan Bücheler  
Bürgermeister

Helmut Kaiser  
Bürgermeister





## Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

**Rathaus Dachsberg** Tel. 07672/9905-0  
Fax: 07672/9905-33

**Öffnungszeiten:**

Montag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr  
Dienstag u. Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr  
Freitag 8 - 12 Uhr

**Rathaus Ibach** Tel. 07672/842  
**Öffnungszeit:** Montag, 14.30 bis 18.00 Uhr

**Tourist-Information** Tel. 07672/9905-11  
**Öffnungszeiten:** Montag – Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten Mineralienmuseum Dachsberg**

Das Mineralienmuseum „Gottesehre“ in Urberg ist ab dem 04.04.2024 an folgenden Tagen geöffnet:  
Donnerstag und Sonntag von 14-16 Uhr  
Anmeldungen für Gruppenführungen werden jederzeit unter 07672/9905-0 und 07672/9905-11 entgegengenommen.

**Öffnungszeiten Bürstenmacherwerkstatt Ibach**

Anmeldungen für Gruppenführungen werden jederzeit unter ☎ 07672/842 oder 07672/9905-0 entgegengenommen.

**Bürger für Bürger Dachsberg e.V.**

Telefonisch erreichbar unter 07672/9905-29 (AB) oder Mail: kontakt@bfb-dachsberg-ibach.de

**Landratsamt Waldshut** 07751/86-0

Montag 08.30 bis 12.30 Uhr  
Dienstag 08.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 08.30 bis 15.30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr  
Die **KFZ-Zulassungsstelle** Waldshut ist bereits ab 7.30 Uhr, zusätzlich mittwochs von 07.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

**Müllabfuhr:** 07751/86-5401

**Polizeiposten St. Blasien** 07672 / 92228-0  
Montag bis Freitag 07.30 bis 17.00 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag bis 20.00 Uhr  
In der übrigen Zeit ist das Polizeirevier Bad Säckingen Tel. 07761/934-0 zuständig.

**Feuerwehr/Rettungsdienst** 112  
**Notruf** 110  
**allgem.- augenärztlicher- und kinderärztlicher Notfalldienst** 116 117 (Anruf kostenlos)  
**zahnärztl. Bereitschaftsdienst:** <http://www.kzvbw.de>  
**zahnärztl. Notfalldienst:** 0761/120 120 00  
([www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst](http://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst))

**Notfalldienst:**

**Klinikum Hochrhein Waldshut:** 07751/85-0  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10-18 Uhr  
**Allg. Notfallpraxis Bad Säckingen:**  
Vorübergehend geschlossen  
**Gift-Notruf** 0761/19240  
**Krankentransporte** 07751/19222

**EnergieDienst AG**  
Störungsnummer 07623/921818  
Servicenummer 07623/921242

**Sozialstation St. Blasien e.V.**  
Friedhofstr. 8, 79837 St. Blasien 07672/2145  
**Dorfhelferinnen-Einsatzleitung**  
Raphaela Gunkel - ☎ 07741/966053 mobil  
0176/17612811  
[Raphaela.gunkel@familienwerk-soelden-de](mailto:Raphaela.gunkel@familienwerk-soelden-de)

**Caritasverband Hochrhein e.V., Waldshut-Tiengen**  
Soziale Beratung Tel. 07761/5698-0  
Gemeindepsychiatrie Tel. 07751/8011-0  
Tagespflege St. Franziskus Häusern Tel. 07672/3410307  
Hausnotruf Tel. 07751/801121

**Diakonisches Werk Hochrhein / Bad Säckingen**

Dienststelle Waldshut, ☎ 07751/8304-0  
Dienststelle Bad Säckingen ☎ 07761/553589-0  
[www.dw-hochrhein.de](http://www.dw-hochrhein.de)  
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung  
Ehe- Familien- und Lebensberatung, Sozialberatung

**DRK Servicestelle SeniorInnen**

Beratung rund um das Thema „Altern“  
☎ 07761-920124 Lucia Woldert, Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säck.  
[www.drk-saeckingen.de](http://www.drk-saeckingen.de)

**Hospizdienst e.V.**

Begleitung Schwerkranker und ihrer Angehörigen  
Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen  
☎ 07751/802-333

**Suchtprobleme? - Wir helfen!**

**Für Betroffene und Angehörige**  
**bwlv. Fachstelle Sucht Waldshut**  
**Alkohol- und Medikamentenprobleme, Glücksspiel**  
☎ 07751/89668-0

**Jugend- und Drogenberatung**

☎ 07751/89677-0  
[www.bw-lv.de](http://www.bw-lv.de)

**Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e.V.**

Info: ☎ 07751/3553

**Frauenberatungsstelle Courage bei häuslicher und sexueller Gewalt**

Info: ☎ 07741/8082277 (8.00 bis 16.00 Uhr)  
Email: [beratung@frauenhaus-wt.de](mailto:beratung@frauenhaus-wt.de) [www.frauenhaus-wt.de](http://www.frauenhaus-wt.de)

**Lebenshilfe Südschwarzwald**

**FUD für Familien mit Kindern mit Behinderung**  
Zeppelinstr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen ☎ 07741 / 965 72 77

**Schwangerschaftsberatungsstelle Waldshut**

**donum vitae** – Staatl. anerkannte Beratungsstelle in Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsberatung  
Waldshut, Rheinstr. 8 ☎ 07751/898237 [www.dv-hochrhein.de](http://www.dv-hochrhein.de)

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg**

Info ☎ 0711/669110  
Mo - Do 10 bis 18 Uhr, Fr 10 bis 14 Uhr

**Tierschutzverein Waldshut-Tiengen**

Tierheim Steinatal 2, ☎ 07741/684033  
Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

**Kath. Pfarramt**

der Seelsorgeeinheit Dachsberg-Ibach  
**Ev. Pfarramt St. Blasien**

07672 / 738

07672 / 906009

**Für den Verkehrsteilnehmer - TÜV**

**1a-Autoservice Thomas Ebi**

Der nächste HU-Termin findet an folgendem Tag statt:  
Dienstag, 06.02.2024, 15.00 Uhr  
Donnerstag, 08.02.2024 ab 10.00 Uhr

**Abgasuntersuchungen sind jederzeit möglich!**

um telefonische Voranmeldung wird gebeten ☎ 07755/580

**Der Spruch der Woche:**

„Es gibt viele Menschen, die sich einbilden,  
was sie erfahren, verstünden sie auch.“

*Johann Wolfgang von Goethe*

## § Amtliche Bekanntmachungen Dachsberg

**Einladung**

zu der am **Dienstag, den 06. Februar 2024 um 19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Rathauses in Dachsberg-Wittenschwand stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Frageviertelstunde für Bürger
2. Beschlussfassung über Bildung des Gemeindevwahlausschusses sowie der Wahlvorstände für die Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl am 09.06.2024, Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume (§ 11 Kommunalwahlgesetz, § 21 Kommunalwahlordnung)
3. Kläranlage Schmalenberg, Zustimmung zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Anlage durch die Abwassereigentümergeellschaft Schmalenberg (AEGS), Beratung und Beschlussfassung hierüber
4. Verschiedenes und Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Die Bevölkerung ist recht herzlich zur öffentlichen Gemeinderatssitzung eingeladen.

Das Bürgermeisteramt  
Dr. Stephan Bücheler  
Bürgermeister

**Hinweis der Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Homepage**

Zu Ihrer Information werden öffentliche Bekanntmachungen, ergänzend zur (offiziellen) öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde, hier abgedruckt. Sie finden unsere öffentlichen Bekanntmachungen immer aktuell auf unseren Homepages unter [www.dachsberg.de](http://www.dachsberg.de) und [www.ibach-schwarz-wald.de](http://www.ibach-schwarz-wald.de), Rubrik „Aktuelles“, „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die nachstehende Bekanntmachung wurde am 26.01.2024 auf der Homepage der Gemeinde Dachsberg öffentlich bekannt gemacht.

### Gemeinde Dachsberg Landkreis Waldshut

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**  
In der Gemeinde Dachsberg sind dabei **10** Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der

höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt **20**.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, 79875 Dachsberg (Südschwarzwald)** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

- 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

#### 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

#### 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

#### 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

#### 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

#### 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

#### **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind,

wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

#### 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, 79875 Dachsberg (Südschwarzwald)** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

#### 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

#### 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

#### 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

#### 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

#### 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
  - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;  
Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt 79875 Dachsberg (Südschwarzwald), Wittenschwand, Rathausstraße 1, Zimmer 22.**
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.



3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt 79875 Dachsberg (Südschwarzwald), Wittenschwand, Rathausstraße 1**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt 79875 Dachsberg (Südschwarzwald), Wittenschwand, Rathausstraße 1**, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Bürgermeisteramt Dachsberg  
Dachsberg, den 26. Januar 2024  
Dr. Stephan Bücheler  
Bürgermeister

### Gemeinde Dachsberg Öffentliche Ausschreibungen Bauleistungen

#### Neubau Feuerwahrerätehaus Süd als Anbau an das Dorfgemeindehaus

Derzeit sind folgende öffentliche Ausschreibungen:

Bodenbelagsarbeiten "Rüttelfliesen"

Submission ist am 21.02.2024 um 12:00 Uhr

Putz, und Stuckarbeiten, Wärmedämmsystem und Gerüstarbeiten

Submission ist am 21.02.2024 um 12:15 Uhr

Die Ausschreibungen sind bei der Plattform Aumass [www.aumass.de](http://www.aumass.de) (Ausschreibungen im Südwesten) online gestellt und können auch über den Link auf der Gemeindehomepage <https://www.gemeinde-dachsberg.de/Aktuelles/Ausschreibungen> abgerufen werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung wenden.



## § Amtliche Bekanntmachungen Ibach

### Hinweis der Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Homepage

Zu Ihrer Information werden öffentliche Bekanntmachungen, ergänzend zur (offiziellen) öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde, hier abgedruckt. Sie finden unsere öffentlichen Bekanntmachungen immer aktuell auf unseren Homepages unter [www.dachsberg.de](http://www.dachsberg.de) und [www.ibach-schwarzwald.de](http://www.ibach-schwarzwald.de), Rubrik „Aktuelles“, „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die nachstehende Bekanntmachung wurde am 26.01.2024 auf der Homepage der Gemeinde Ibach öffentlich bekannt gemacht.

### Gemeinde Ibach

### Landkreis Waldshut

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**  
In der Gemeinde Ibach sind dabei **8** Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt **16**.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses – **Bürgermeisteramt Ibach, Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
  - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
  - 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
    - 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
  - 2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
 

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres

Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei

Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Ibach, Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung

- in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
  - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
  - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156
- des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt 79837 Ibach, Oberibach, Hofrain 1**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern,



dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt 79837 Ibach, Oberibach, Hofrain 1**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt 79837 Ibach, Oberibach, Hofrain 1** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Bürgermeisteramt Ibach  
Ibach, den 26. Januar 2024  
Helmut Kaiser  
Bürgermeister

## § Amtliche Bekanntmachungen

### Energieberatung – Unabhängige und kostenlose Info-Veranstaltung zu Gebäudesanierung, Heizen und Photovoltaik für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Am 19. Februar startet die Wärmewende-Kampagne in Kooperation mit der Energieagentur Südwest. Für Privatpersonen gibt es kostenlose Info-Veranstaltungen zu drängenden Fragen:

- Was eignet sich an Sanierungsmaßnahme für mein Gebäude?
- Wie erfülle ich das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab 2024?
- Welche erneuerbare Heizlösung passt für mein Haus?
- Gibt es Förderung?
- Worauf achte ich bei der Realisierung meiner Photovoltaik-Anlage?

Um Antworten auf diese und weitere Fragen zur Wärmewende zu diskutieren sind für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Dachsberg und Ibach

zusammen mit der Energieagentur Südwest vier kostenfreie und unverbindliche Themenabende geplant:

#### **19. Februar**

Die Zukunft des Heizens in unseren Kommunen

#### **26. Februar**

Gebäudesanierung für mehr Wohnkomfort und weniger Wärmeverbrauch

#### **04. März**

Effiziente und klimafreundliche Heiztechnik

#### **11. März**

Photovoltaik für Eigenversorgung

Die Veranstaltungen beginnen **jeweils um 18:30 Uhr** und finden im Rathaus in Wittenschwand statt.

Wir möchten Sie herzlich einladen und freuen uns schon auf viele Gespräche.

Stephan Bücheler und Helmut Kaiser



### Infonachmittag mit Anmeldung im Kindergarten St. Georg



Liebe Eltern,

wir laden Sie herzlich ein,

am **Donnerstag, den 29. Februar 2024, um 15:00 Uhr**

den Kindergarten bei einem Rundgang anzuschauen und mit uns Fachkräften ins Gespräch zu kommen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

#### **Es erwartet Sie:**

Lisa Müller, Fachkraft aus dem Häschennest (Kinder ab dem 1. Lebensjahr)

Brunhilde Meier, Leitung, Fachkraft in der Igelgruppe (Kinder ab dem 3. Lebensjahr)

Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz ist an diesem Nachmittag möglich. Informationen zur Einrichtung finden Sie unter: [www.gemeinde-dachsberg.de](http://www.gemeinde-dachsberg.de) Einrichtungen/Kindergarten St. Georg

**Eine Anmeldung oder Informationen sind auch möglich:**

- **Telefonisch:** Donnerstag, den 07. März von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Tel. 07672 1088
- **Per mail:** [kiga-wittenschwand@se-stblasien.de](mailto:kiga-wittenschwand@se-stblasien.de)

Sie würden gerne am Infonachmittag dabei sein? Dann bitten wir um eine kurze Mitteilung per mail **bis zum Montag, 26.02.2024.**

**Auf Ihr Kommen freuen wir uns  
Brunhilde Meier und Lisa Müller**

Gerne an Freunde, Nachbarn und Bekannte weitersagen! Danke!



## Schulanmeldung an der Grund- schule Dachsberg- Ibach



Liebe Eltern der zukünftigen Schulanfänger,  
am **Dienstag, den 20.02.2024 von 11.00 – 13.30 Uhr**  
und **Dienstag, den 27.02.2024 von 09.00 – 12.00 Uhr**  
findet in der Grundschule Dachsberg-Ibach die Anmel-  
dung der zukünftigen Schulanfänger statt.

Auch Kinder, die eine **private Schule (z.B. Waldorf-  
schule)** besuchen sollen, müssen an der zuständigen  
öffentlichen Grundschule angemeldet werden. Deren  
Eltern geben bitte die Anmeldeformulare am **Dienstag,  
den 20.02.2024 von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr** in der  
Grundschule Dachsberg-Ibach ab.

Auch in diesem Jahr müssen Sie telefonisch einen  
Einzeltermin zur Schulanmeldung vereinbaren. Sie  
erreichen Frau Schäuble vom Schulsekretariat unter  
folgender Telefonnummer: 07672/9905-23. Haben Sie  
keine Anmeldeunterlagen erhalten? Wenden Sie sich  
bitte umgehend an Fr. Schäuble.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihr Kind bei uns in der  
Schule begrüßen zu dürfen!

Herzliche Grüße

Alexandra Pflighar,

Kommissarische Schulleiterin

## Aus dem Gemeinderat Ibach

### Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2024

#### 1. Frageviertelstunde für Bürger

Es wurden keine Fragen gestellt.

#### 2. Straßensanierungsmaßnahmen 2024, Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Unter- ibach-Lindau; Durchführung des 2023 bezu- schussten 2. Bauabschnittes; Vorstellung der Sanierungsplanung; Beschlussfassung zur öffentlichen Ausschreibung

Auf der Grundlage eines Straßensanierungskonzeptes  
wurden seit 2012 Maßnahmen in einem Umfang von  
1.950.000 € durchgeführt. Diese wurden mit  
entsprechenden Mitteln aus dem Ausgleichstock  
gefördert. Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung  
vom 23.01.2023 beschlossen, den 2. Bauabschnitt,  
Gemeindeverbindungsstraße Unteribach-Lindau mit  
425.000,- € für das Jahr 2023 zur Antragstellung beim  
Ausgleichstock, einzureichen. Hierfür hat die Gemeinde  
2023 eine Förderung in Höhe von 350.000 € zur  
Sanierung des zweiten von insgesamt vier  
Bauabschnitten der Ortsverbindungsstraße „Unteribach-  
Lindau“, erhalten. Diese Maßnahme steht nun zur  
Ausführung an. Die Kostenschätzung für alle vier Bauab-  
schnitte beläuft sich auf insgesamt ca. 1.725.000 €. Herr  
Baumgartner, Ing. Büro Mayer, erläutert die  
Sanierungsplanung, auf deren Grundlage die öffentliche  
Ausschreibung erfolgen wird.

Der Bereich des 2. Bauabschnittes umfasst die Gemein-  
deverbindungsstraße von Unteribach nach Lindau. Es  
beginnt im 2. Bauabschnitt die im Wald verlaufende und

einseitig im Hangeinschnitt liegende Strecke, auf der  
größtenteils eine vollflächige Rissbildung vorliegt. Zur  
gleichzeitigen Belagsverstärkung soll auf dieser ca. 900  
m langen und 4,40m/4,70m breiten Strecke eine  
bituminöse Tragdeckschicht mit einer Stärke von 6 cm  
aufgebracht werden. Für den Funktionserhalt sind hier  
elf Verdolungen für eine ordnungsgemäße Straßenent-  
wässerung zu erneuern.

Veranschlagte Gesamtkosten: 425.000,- €

Förderung Ausgleichstock 350.000,- €

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 425.000 €, davon  
Eigenmittel in Höhe von 75.000 €, werden im Haushalt  
2024 eingeplant. Die Finanzierung der Maßnahme kann  
wie dargelegt sichergestellt werden. Die erforderlichen  
Mittel werden im Haushaltsplan für das Jahr 2024  
eingeplant. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden  
Ausführungsplanung und Ausschreibung zur Durch-  
führung der Sanierungsmaßnahme zu.

(Zustimmung einstimmig)

#### Bericht über aktuelle Baumaßnahmen

Herr Baumgartner informiert über folgende, derzeit in  
Ausführung befindliche Baumaßnahmen der Gemeinde:

- Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Unteribach-  
Lindau, 1. Bauabschnitt

Der Bereich des 1. Bauabschnittes von der Ortsstraße  
„Am Brühl“ bis zum Forsthaus in Richtung Lindau wurde  
mit Mitteln aus dem Ausgleichstock bewilligt und die  
Ausführung der Maßnahme vergeben. Mit den Arbeiten  
wurde aufgrund der noch nicht abgeschlossenen  
Vorgängermaßnahme derselben Baufirma beim Alpen-  
blick noch nicht begonnen.

- Sanierung Ortsstraße „Alpenblick mit Roßmättle“

Die Bauabnahme war am 09.11.2023. Es sind noch  
Restarbeiten durchzuführen. Bankette müssen gefertigt  
und Material abgeholt werden. In der Mitte der Straße  
verläuft eine Ablaufrinne, dieser Schaden soll bei der  
Baufirma in Abzug gebracht werden.

#### 3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, Beratung und Beschluss- fassung hierüber

In der Sitzung am 18.12.2023 erfolgte die Vorberatung  
des Haushaltsplanentwurfes. Die Beratungsergebnisse  
wurden in den nun vorliegenden Haushaltsplan 2024  
eingearbeitet und werden dem Gremium zur Beschluss-  
fassung vorgelegt. Im Ergebnishaushalt bleibt es bei  
einem prognostizierten Defizit in Höhe von -140.000 €.   
Rechnungsamtsleiter Michael Denz erläutert dem  
Gremium die finanzpolitischen Zusammenhänge anhand  
der Berechnungen der zu erwartenden steuerkraft-  
abhängigen Finanzaufweisungen und Umlagen im  
Haushaltsjahr 2024 und gibt einen Überblick über  
Steuereinnahmen und Umlagen der Gemeinde.

Der Anteil an der Einkommensteuer in Höhe von 214.400  
€ (Vj. 203.300 €) sowie die Schlüsselzuweisungen in  
Höhe von 289.200 € (Vj. 202.900 €) sind mit insgesamt  
503.600 € die wichtigsten Haupteinnahmen der  
Gemeinde. Die Gewerbesteuer bleibt ein Unsicher-  
heitsfaktor und wurde mit 35.000 € geplant. Bei den  
weiteren Einnahmen, wie der Grundsteuer, werden  
Einnahmen in Höhe von 57.200 € veranschlagt.  
Bürgermeister Kaiser erläutert, dass hier die neue  
Grundsteuerreform abzuwarten sei, ab 01.01.2025 muss  
die Steuererhebung auf Basis der neuen Rechts-  
grundlage erfolgen. Ein Mehrertrag soll dadurch nicht

erwirtschaftet werden, die Hebesätze müssen dann unter Umständen angepasst werden. Die Schlüsselzahlen wurden gegenüber dem Vorjahr erhöht, ebenfalls der Hebesatz der Kreisumlage. Dieser liegt 2024 bei 32,7% (Vj. 31,45 %). Die Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2024 wird mit 131.900 € (Vj. 128.300 €) veranschlagt, die Kreisumlage mit 193.600 € (Vj. 182.500 €). Insgesamt belaufen sich die ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt auf 1.042.700 € und die ordentlichen Aufwendungen auf 1.182.700 €. Somit erwirtschaftet der Ergebnishaushalt ein negatives Gesamtergebnis von -140.000 €. Darüber hinaus wurden die Einnahmen und Ausgaben im Ergebnishaushalt Grundlage des Haushaltsplanes und Rechnungsergebnisses 2023 zuzüglich Kostensteigerungen erstellt.

Für den Bereich Straßenunterhaltungen werden im Jahr 2024 wie im Vorjahr 10.000 € veranschlagt, wobei ein höherer Ansatz dringend erforderlich wäre, aber für weitere Ausgaben kein Spielraum vorhanden ist. Eine sachgerechte und notwendige Straßenunterhaltung ist mit diesem Haushaltsansatz nicht durchführbar. Der Überschuss, der sich bei den Gemeindestraßen ergibt, reicht nicht einmal aus, um die Kosten für den Winterdienst zu decken.

Im Bereich des Forsts werden durch die Teilnahme an der Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement Zuschüsse von 10.000 € für das Jahr 2024 vereinnahmt. Die Teilnahme an diesem Programm wurde durch den Gemeinderat im Jahr 2023 für die nächsten 10 Jahre beschlossen.

Die Gemeinde Ibach erstattet an die Gemeinde Dachsberg für die Grundschule 7.000 € und für den Kindergarten 22.000 €. Die Personalkosten sind mit 114.000 € (Vj. 111.000 €) veranschlagt. Hier erfolgt noch eine Kostenerstattung für Bauhof der Gemeinde Dachsberg mit 34.000 €, das ist eine halbe Personalstelle mit Nebenkosten.

Beim Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände wurde mit 13.500 € (Vj. 10.500 €) und bei den Verwaltungs- und Betriebsauswendungen mit 26.500 € (Vj. 23.000 €) ein etwas höherer Ansatz als im Vorjahr veranschlagt. Bei den Bewirtschaftungskosten mit 72.300 € (Vj. 83.700 €) und der Haltung von Fahrzeugen mit 29.300 € (Vj. 32.300 €) ein niedrigerer. Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen werden Ausgaben in Höhe von 116.000 € veranschlagt, im Vorjahr betrug der Ansatz 15.000 €. Die Mehrausgaben sind hier für die Verbesserung der Weidewasserversorgung in Höhe von 94.000 € eingeplant. Für diese Maßnahme wurde ein Zuschussantrag in Höhe von 47.000 € eingeplant. Der restliche Betrag in Höhe von 47.000 € soll aus der Erstattung abgedeckt werden.

Beim Feuerwehrgerätehaus müssen aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften einige Maßnahmen durchgeführt werden. Hierfür soll die Gemeinde die Kosten für das Material übernehmen. Auch müssen zusätzliche Ausgaben für den gemeinsamen Atemschutzflaschenpool des Gemeindeverwaltungsverbandes eingeplant werden. Durch den gemeinsamen Flaschenpool können künftig Kosten eingespart werden. Mit Inbetriebnahme des Breitbandnetzes erhält die Gemeinde Nutzungsentgelt pro Anschlussnehmer, dies wird künftig bei Breitband als Pachteinnahmen vereinnahmt. Hier werden Einnahmen von 20.000 € einkalkuliert.

Für die Kostenerstattung an die Gemeinde Dachsberg für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte werden Kosten in Höhe von 133.867,87 € (Vj. 97.000 €). Die Kommunalverwaltung leidet in den letzten Jahren unter einer zunehmenden Arbeitsbelastung durch stets neue Aufgabenzuweisungen und überzogener bürokratischer Anforderungen. Eine zunehmende Digitalisierung verursacht erhebliche Kosten für Software, Lizenzen und externer Dienstleister, wie das Rechenzentrum. Unabhängig von der Gemeindegröße müssen entsprechende Fixkosten von beiden Gemeinden gleichermaßen getragen werden. Die Kosten werden ab 01.01.2024 nicht mehr nur nach Einwohnerzahlen verrechnet, sondern auch nach tatsächlichem Aufwand für die vorzuhaltenden Doppelstrukturen.

Einnahmen und Ausgaben 2024 im Bereich der Investitionen werden wie folgt eingeplant					
TH	Produkt	Bezeichnung	Zweck	Einnahmen	Ausgaben
1	1133	Grundstücke	Verkauf Bauplätze mittlerer Berg	350.000,00 €	- €
2	1260	Brandschutz	Anschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10	610.000,00 €	610.000,00 €
2	1260	Brandschutz	Löschwasserversorgung		50.000,00 €
2	5360	Breitband	Zuschüsse	328.000,00 €	480.000,00 €
2	5380	Abwasserbeseitigung	Anschluss von Anwesen im Außenbereich	164.000,00 €	205.000,00 €
2	5380	Abwasserbeseitigung	Anschlusbeiträge	30.000,00 €	
2	5410	Ortsstraße Hofrain Hochrütte	Zuschüsse Rest Baukosten Rest Ausgleichstock 2019	39.000,00 €	16.000,00 €
2	5410	Ortsstraße	Alpenblick (Nebenstraße) Steiggass; Steige Ausgleichstock 2020	50.000,00 €	- €
2	5410	Orststraße	Alpenblick Ausgleichstock 2021	310.000,00 €	98.000,00 €
2	5410	Ortsstraße	Sanierung Gde. Straße Ausgleichstock 2022 Lindau 1.BA	300.000,00 €	321.000,00 €
2	5410	Ortsstraße	Sanierung Gde. Straße Ausgleichstockantrag 2023 Lindau 2.BA	350.000,00 €	414.000,00 €
2	5410	Baugebiet	Mittlerer Berg Straßenbau		95.000,00 €
2	5730	Halle	Notstromaggregat		15.000,00 €
<b>Gesamt</b>				<b>2.531.000,00 €</b>	<b>2.304.000,00 €</b>
<b>Überschuss</b>					<b>227.000,00 €</b>

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ibach betragen zum 31.12.2023 -175.684 €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde bei der Erschließung des Baugebietes mittlerer Berg in Vorleistung getreten ist. Hier werden Einnahmen durch den Verkauf der Bauplätze erfolgen. Diese Einnahmen werden im Jahr 2024 mit 350.000 € im Jahr 2025 mit 195.000 € und im Jahr 2026 mit 195.000 € veranschlagt. Die Gesamterschließungskosten betragen 512.000 €. Bei den Erschließungskosten werden 2024 noch 95.000 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 400.000 € festgelegt. Dieser Kassenkredit muss von der Aufsichtsbehörde, dem Landratsamt Waldshut, genehmigt werden, da er ein Fünftel des Ergebnishaushalts übersteigt. Hier werden für den Breitbandausbau ca. 100.000 € benötigt, da die Gemeinde in Vorleistung treten muss, bis die Zuschüsse ausbezahlt bzw. abgerechnet werden können. Weitere 300.000 € werden für die Erschließung des Baugebietes Mittlerer Berg benötigt, hier ist die Gemeinde für die Erschließung in Vorleistung getreten, bis die Bauplätze verkauft werden können. Falls die Gemeinde die Bauplätze nicht wie geplant verkaufen kann, soll innerhalb des Kassenkredites eventuell ein kurzfristiges Darlehen, damit Zinsen gespart werden können, für die Sicherstellung der Liquidität aufgenommen werden.

Bei der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2025 wird die Fortführung des Straßensanierungskonzeptes, die Verbesserung der Löschwasserversorgung und



energetische Sanierungsmaßnahmen (Rathaus und Gemeindehalle) eingeplant.

Seit dem 01.01.2023 betragen die Gebühren für Wasser 1,80 € pro m<sup>3</sup> zzgl. 10 € Grundgebühr pro Monat und für Abwasser 3,20 € pro m<sup>3</sup> zzgl. 2 € Grundgebühr pro Monat. Bürgermeister Kaiser teilt mit, dass dadurch die Gemeinde im Zuschussbereich Wasser/Abwasser eine 80%ige Förderung für die beantragten Maßnahmen zusammen mit Dachsberg erhalten kann.

Gemeinderat Clemens Speicher fragt nach, wann für die Ersatzbeschaffung des Unimogs ein Förderantrag aus dem Ausgleichstock gestellt wird. Bürgermeister Kaiser teilt mit, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre eventuell ein Förderantrag für einen neuen Unimog gestellt wird, der derzeitige Unimog das Alter für eine Antragstellung noch nicht erreicht hat.

Bürgermeister Kaiser trägt die Eckpunkte der Haushaltssatzung vor. Eine Erhöhung von Steuern und Gebühren ist nicht erforderlich. Auf der Grundlage von § 79 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024.

Bürgermeister Kaiser bedankt sich bei Rechnungsamtsleiter Michael Denz für die umfangreiche Arbeit bei der Erstellung der Planung.

(Abstimmung einstimmig)

#### **4. Gemeindefusion, Ergebnisse der Einwohnerversammlung, Information und Beratung über das weitere Vorgehen**

Auf Anregung aus den Reihen des Gemeinderates und auch zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung „wie sieht die Zukunft der Gemeinde Ibach aus“, wurden auch im Hinblick auf anstehende Wahlen, seit April des vergangenen Jahres der aktuelle Stand und auch eine Fusion mit der Gemeinde Dachsberg im Gemeinderat behandelt. In mehreren Sitzungen wurde die Thematik erörtert und Überlegungen einer möglichen Gemeindefusion angestellt. Die Punkte die „für“ bzw. „gegen“ eine Fusion sprechen wurden hierbei ausführlich und umfassend erörtert. In der Gemeinderatsitzung am 24.04.2023 hatte der Gemeinderat festgelegt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Anfang an mit in die Beantwortung einzelner Fragen und Themen einzubinden sind. Gleichzeitig alle Möglichkeiten und Themenbereiche durch den Gemeinderat angesprochen, behandelt und gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Aufarbeitung der einzelnen Punkte ist dann die Grundlage für eine Beteiligung und Information der Einwohner, die Gemeinde Dachsberg wurde über die Überlegungen informiert.

Zuletzt hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. November 2023 die notwendigen Zahlen und Fakten beraten, die Kosten für die vorhandenen Doppelstrukturen erarbeitet und zusammenfassend dargelegt. Gleichzeitig hatte der Gemeinderat auf Grundlage der nun vorliegenden Informationen die Anberaumung einer Einwohner- u. Informationsveranstaltung beschlossen, in welcher über die Sachverhalte und die Möglichkeiten einer Gemeindefusion informiert werden soll. Diese soll dann auch als Plattform für einen Informationsaustausch mit den Einwohnern dienen.

Die Einwohnerversammlung fand am 11. Dezember 2023 in der Gemeindehalle Ibach statt. Insgesamt haben 96 Einwohner an der Versammlung teilgenommen, die Niederschrift ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 20a Abs. 4 der Gemeindeordnung sind die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Gemeinderat zu behandeln. Die Art der Behandlung und deren Ergebnis lässt das Gesetz völlig offen.

Die sich im Rahmen der Versammlung ergebenden Diskussionen sowie Anregungen sind im Protokoll dargestellt. Im Wesentlichen lassen sich die aus der Diskussion ergangenen Anregungen und Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

1. Im Rahmen der Diskussion wurden zahlreiche kritische Fragestellungen, die gegen eine Fusion sprechen, vorgetragen.
2. Im Wesentlichen kam auch zum Ausdruck, dass die Identität des Ortes weiterhin gewährleistet sein soll, der Gemeindegemeinschaft Ibach daher erhalten bleiben müsse.
3. Es kam mehrfach zum Ausdruck, dass aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit, die Frage einer Fusion nicht durch den Gemeinderat sondern im Rahmen eines Bürgerentscheids getroffen werden müsse. Die Beteiligung der Bürger ist gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung auch so vorgesehen.
4. Die Fragestellungen der Einwohner hinsichtlich der finanziellen und rechtlichen Auswirkungen sowie dem Erhalt der gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen wurden durch die Gemeindeverwaltung beantwortet.

In Abwägung der o.g. Punkte dürfen wir die aus Sicht der Gemeinde hieraus resultierenden Feststellungen nochmals zusammenfassen:

1. Eine Behandlung der Thematik wurde aus dem Gemeinderat wie auch aus der Öffentlichkeit angeregt.
2. Transparentes Vorgehen der Gemeindeverwaltung  
Der Gemeinderat hat die Öffentlichkeit in mehreren Sitzungen über den Sachverhalt informiert sowie die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde erörtert und diskutiert. Dies nach transparenten Grundsätzen auch im Sinne einer demokratischen Auseinandersetzung. Der Gemeinderat hatte sich intensiv mit dem Thema beschäftigt auch von Anfang an dargelegt, dass ein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit nur gemeinsam mit den Einwohnern beantwortet werden könne.
3. Mit Beschluss vom 21.11. hat der Gemeinderat als dafür zuständiges demokratisch bestimmtes Organ die Durchführung einer Einwohner-/Informationsveranstaltung beschlossen.
4. Eine Meinungsbildung mit einer Pro- und Contra-Abwägungen ist im Sinne kommunaler Entscheidungsprozesse unter Einbeziehung der Bürger unerlässlich. Diese Diskussion muss jedoch auf sachlicher Basis erfolgen. Die Versammlung war zu sehr von Emotionen geprägt.
5. Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde  
Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat ob und welches Verfahren für eine Fusion gewählt werden soll, darüber hinaus auch darüber, welche Form der Bürgerbeteiligung gewählt wird. Die Gemeindeordnung gibt da folgende Möglichkeiten vor:
  - a) Bürgeranhörung  
Die Bürgeranhörung beinhaltet eine Beschlussfassung über die Fusion durch den Gemeinderat, nach vorheriger förmlicher Anhörung der Bürger. Das Ergebnis der Anhörung ist nicht verbindlich.
  - b) Bürgerentscheid

Die Entscheidung über eine Fusion erfolgt direkt durch die Bürger der Gemeinde.

Für beide Verfahren bedarf es einer umfassenden Darlegung und Fragestellung.

Der Gemeinderat nimmt das Protokoll der Einwohnerversammlung und die dort gemachten Anregungen und Ergebnisse zur Kenntnis. Der derzeitige Sachstand ist der, dass mit der Gemeinde Dachsberg noch keine Gespräche bezüglich einer Vereinbarung zur Eingemeindung/für einen Gemeindegemeinschaften geführt wurden, es wurden stets die Informationen, wie sie in Ibach behandelt wurden, ausgetauscht. Ein einziges formelles Gespräch fand vor der Info-/Bürgerversammlung statt. Es wurden bisher noch keine Beschlüsse gefasst, eine solchen Vereinbarungsentwurf zu erarbeiten bzw. Gespräche hierzu zu führen, es wurde auch kein Beschluss gefasst, zu fusionieren. Es wurden bisher lediglich die Fakten zusammengetragen und erörtert, diese in der Bürgerversammlung dargelegt. In Anbetracht dieser Sachlage besteht eine große Bandbreite für das weitere Vorgehen. So ist es möglich zu sagen bzw. zu beschließen, die Überlegungen nicht weiter zu verfolgen, sie ruhen zu lassen, oder sie auch in einem Bürgerbeteiligungsprozess fortzuführen.

Die Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung, eine Servicestelle des Staatsministeriums Baden-Württemberg, hat sich auf Grund der Berichterstattung an die beiden Gemeinden gewandt und eine Unterstützung bei einem Bürgerbeteiligungsverfahren, einem Bürgerforum und auch einer Moderation angeboten. Das wäre ein Bürgerbeteiligungs- und Zukunftsprozess, in dem strittige wie unstrittige Aspekte der Thema Fusion gemeinsam mit den Beteiligten gesammelt werden. Vielleicht stoßt man dann auch auf bisher nicht gar nicht in Erwägung gezogene alternative Möglichkeiten.

In der Versammlung wurde auch mehrfach der Wunsch, die Forderung nach einem Bürgerentscheid geäußert und gefordert. Dieses weitere Vorgehen bedarf der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für eine potentielle Vereinbarung zwischen den Gemeinden. Im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit sollen Themen gesammelt werden, wie der Erhalt der Einrichtungen, gewünschte Investitionen, Organisation Feuerwehr, Förderung Landwirtschaft, Vereinsförderung, Vereinheitlichung von Ortsrecht, Hebesätzen, Gebühren Satzungen u.ä. und die Einsparungen von Kosten sowie das gewünschte Verfahren, behandelt und mit der Gemeinde Dachsberg in einem Entwurf festgehalten werden. Dieses ist Grundlage für den Entscheid.

Gemeinderat Michael Maier schlägt vor, das Thema bis nach den anstehenden Kommunalwahlen im Juni ruhen zu lassen. Der dann neu gebildete Gemeinderat soll dann über den weiteren Fortgang entscheiden, er möchte dem neuen Gremium in keiner Weise vorgreifen. Bürgermeister Kaiser hält auch diesen Vorschlag für sinnvoll.

Gemeinderätin Christina Müller rät, sich von keinerlei Zeitdruck beeinflussen zu lassen, die Thematik Fusion ganz ohne Druck zu verfolgen.

Gemeinderat Egon Kaiser bekräftigt, dass die Bürger darüber entscheiden sollen, ob das Thema weiterverfolgt werden solle oder nicht.

Gemeinderat Clemens Speicher äußert sich darüber, dass es nicht sinnvoll ist, dass man zum jetzigen Zeitpunkt um Kandidaten für die anstehende Kommunalwahl wirbt und gleichzeitig die Fusion beschlossen wird. Er

schlägt vor, dass, falls der Fusionsgedanke weiterverfolgt werde, Arbeitsgruppen zu den einzelnen Aspekten gebildet werden, in denen sich die Bürger dann mit einbringen können. Die Fusion muss mit dem neuen Gemeinderat erörtert werden, was für die Zukunft erwartet wird. Clemens Speicher schlägt des Weiteren vor, das Ratsinformationssystem einzuführen, das den Gemeinderäten die Sitzungsunterlagen elektronisch zur Verfügung stellt.

Bürgermeister Kaiser weist nochmals darauf hin, dass bislang keinerlei Beschlüsse gefasst worden sind. Auch er vertritt die Meinung, dass erst nach den Kommunalwahlen eruiert werden soll, ob weitere Schritte in Richtung Fusion sinnvoll erscheinen, ob das Thema ruhen sollte oder ob Alternativen wie eine engere Zusammenarbeit beider Gemeinden in Teilbereichen angestrebt werden soll. Der Prozess soll dann ergebnisoffen angegangen werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Thematik „Gemeindefusion“ bis nach der Kommunalwahl ruhen zu lassen. Das neue Gremium dann entscheiden kann, ob er sich nochmals damit befassen und hierzu mit der Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung zusammenarbeiten möchte.

(Abstimmung einstimmig)

## **5. Verschiedenes und Bekanntgaben, Wünsche und Anträge**

### Werbung für Baugebiet Mittlerer Berg

Die zum Verkauf stehenden Bauplätze im Baugebiet Mittlerer Berg sollen besser beworben werden, durch die Sparkasse, im Internet und mittels einer Tafel oder eines Banners direkt am Baugebiet. Derzeit wurden die Bauplätze lediglich auf der Homepage der Gemeinde zum Verkauf eingestellt.

### Gesamtfortschreibung Regionalplan

In der nächsten Gemeinderatsitzung sollen die Teilregionalpläne zu den Themen Windkraft- und Solarenergie beraten werden.

### Einwohnerzahl Gemeinde Ibach

Die zum 30.09.2023 amtlich festgestellte Bevölkerungszahl beträgt insgesamt 362 Einwohner.

### Wärmekonzepte für Kommune

Die Energieagentur Südwest bietet Wärmekonzepte für Kommunen an, für die es dann auch Fördergelder geben wird.

### Landesbauordnung

Ab 01.01.2024 hat sich die Landesbauordnung dahingehend geändert, dass nur noch die digitale Einreichung der Bauanträge an das Landratsamt Waldshut möglich ist. Die Gemeinde wird dann benachrichtigt, welche Nachbarn angehört werden müssen.

### Kommunalwahl

Bürgermeister Kaiser appelliert zum „Mitmachen“ an der bevorstehenden Kommunalwahl am 09. Juni 2024.

### Partnerschaft Pohrsdorf

Zum Ibacher Musikfest wird eine Delegation der Partnergemeinde Pohrsdorf erwartet. Die Gemeinde Ibach ist zum Dorfjubiläum vom 23.-25.08.2024 nach Pohrsdorf eingeladen. Bürgermeister Kaiser hebt die Wichtigkeit dieser innerdeutschen Partnerschaft hervor.

### Veranstaltung Biosphärengebiet Schwarzwald, Gesamtsäulensitzung



Am Dienstag, 23.01.2024 findet in Schluchsee die Gesamtsäulensitzung des Biosphärengebietes Schwarzwald statt. Es erfolgt dort die Kurzvorstellung der aktuellen Förderanträge und deren Bewertung. Die Gemeinde hat einen Förderantrag zur Tränkewasserversorgung auf den Weidbergen gestellt.

#### Termin Landwirtschaftsausschuss

Im Februar soll es einen Termin zur Landwirtschaftsausschusssitzung geben. Themen werden unter anderem der Bau von Photovoltaikanlagen, Kalkaktionen auf den Weidfeldern, die Finanzen der Waldwegeunterhaltung und die Verlängerung der Pachtverträge sein.

#### Katzenplage

In Unteribach hat eine zugelaufene Katzenmutter 4 junge Kätzchen geboren. Eine weitere Mutterkatze ist ebenfalls zugelaufen. Es wird um Übernahme der Sterilisierungs- und Kastrierungskosten gebeten. Die Gemeinde hatte bereits eine Anzeige im Mitteilungsblatt, um die Jungtiere abzugeben. Es ist zu überlegen, ob eine Katzenschutzverordnung beschlossen werden sollte.

#### Infoveranstaltung Wahlen

Gemeinderat Clemens Speicher weist auf eine Infoveranstaltung zur bevorstehenden Kommunalwahl am 15. Februar 2024 hin. Eingeladen sind alle interessierten Bürger, die an einer Kandidatur interessiert sind.

#### Demoveranstaltung

Gemeinderat Clemens Speicher, Mitglied beim BLHV, berichtet über die mögliche Aufstellung eines Banners entlang der Kreisstraße zum Thema „Landwirtschaftsprotest“. Das Straßenverkehrsamt prüft derzeit die Gesetzmäßigkeit.

#### Nächste Gemeinderatsitzung

Die nächste Gemeinderatsitzung ist voraussichtlich am 20./21.02.2024



## Müllentsorgung

### **Gemeinde Dachsberg**

Restmüll: Dienstag, 13. Februar 2024  
Bio-Tonne: Montag, 05. Februar 2024  
Gelber Sack: Donnerstag, 29. Februar 2024  
Blaue Tonne: Freitag, 23. Februar 2024  
jeweils ab 6.00 Uhr



### **Gemeinde Ibach**

Restmüll: Dienstag, 13. Februar 2024  
Bio-Tonne: Montag, 05. Februar 2024  
Gelber Sack: Dienstag, 13. Februar 2024  
Blaue Tonne: Montag, 05. Februar 2024  
jeweils ab 6.00 Uhr

Bei Fragen oder Reklamationen zur Abfuhr „Gelber Sack“

Hotline der Fa. Remondis 0800 122 32 55

Alle Abfalltermine und kurzfristigen Änderungen entnehmen Sie auch auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut.

### **Recyclinghof St. Blasien (auch Sperrmüll)**

Geöffnet: Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr  
Freitag: 14.00 – 17.00 Uhr  
Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

Die letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.



## Sprechtage

### **Rentensprechtag in St. Blasien**

Der nächste Rentensprechtag findet am **20.02.2024** im Rathaus St. Blasien statt. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer: 07672/414-27.

### **Landratsamt Waldshut – Pflegestützpunkt –**

Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege.

#### **Außensprechstunde im Rathaus St. Blasien:**

Mittwoch, den **14.02.2024** von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

#### **Außensprechstunde im Rathaus Görwihl:**

Mittwoch, den **07.02.2024** von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Termine können nur nach vorheriger Vereinbarung stattfinden. Die zuständige Beraterin ist Frau S. Schlageter.

Terminvereinbarung unter Tel. Nr.: 07751/86-4290 oder per @: [simone.schlageter@landkreis-waldshut.de](mailto:simone.schlageter@landkreis-waldshut.de)

### **Sprechstunden des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Caritasverbandes Hochrhein**

Ort: Räumlichkeiten der Sozialstation St. Blasien e.V.,  
Friedhofstraße 8, 79837 St. Blasien

Zeit: Jeden zweiten Donnerstag im Monat von 14:00-16:00 Uhr

#### **Nächster Termin: 08.02.2024**

Telefonische Voranmeldung unter 07751/801133 oder 07751/801143 ist erwünscht.

### **Caritasverband Hochrhein**

#### **Frühstückstreff für seelisch belastete Menschen - ein Angebot des Caritasverbandes Hochrhein**

Der Frühstückstreff ist ein Treffpunkt für psychisch belastete Menschen sowie alle interessierten Personen.

**Die Treffen finden 14-tägig, jeweils mittwochs, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt im Theophil-Lamy-Haus, Im Frongarten 2, 79837 St. Blasien.** Wer sich angesprochen fühlt, kann sich gerne unter der Telefonnummer 07751/801133, [b.scholz@caritas-hochrhein.de](mailto:b.scholz@caritas-hochrhein.de)

(B. Scholz) anmelden. **Ohne Anmeldung können wir aktuell leider niemanden aufnehmen.**

**Nächster Termin: 14.02.2024**



## Junge Gruppe!

### Du leidest an Depressionen und/oder einer Angst-erkrankung?

Dann bist du bei uns genau richtig.

Schon mal an Selbsthilfegruppe gedacht?

Probiere es aus, du wirst überrascht sein.

Wir treffen uns jeden zweiten und vierten Montag um 19 Uhr in den Räumlichkeiten der Caritas in Waldshut. Melde dich per WhatsApp +4915153391565 oder Mail:

[Du-bist-nicht-alleine@mail.de](mailto:Du-bist-nicht-alleine@mail.de).

### Die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen informiert:

Die unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet in den Räumen des Landratsamtes Waldshut-Tiengen am **05.02.2024** (Raum 264) persönliche Beratungsgespräche an. Die Sprechstunde findet immer **zwischen 14:30 - 16:30 Uhr** statt. Wir bitten, wenn möglich, um telefonische Voranmeldung. Zusätzlich bieten wir weiterhin telefonische Beratung an.

Sie können uns unter Telefon 07751 / 9151110 (Anrufbeantworter) 24 Stunden täglich erreichen oder zu Bürozeiten unter Telefon 07751 / 86-4254.

Auch sind wir erreichbar unter E-Mail: [IBB-WT@web.de](mailto:IBB-WT@web.de).

Sie können auch unsere Homepage besuchen: [www.ibt-waldshut.de](http://www.ibt-waldshut.de)

## Was sonst noch interessiert



### Fürstabt-Gerbert-Schule St. Blasien

#### Übergang in die 5. Klasse: Abend der offenen Türen

Für Schülerinnen und Schüler der vierten Grundschulklassen steht nach den Sommerferien der Übergang zur weiterführenden Schule an, Entscheidungen müssen bald getroffen werden: Die Fürstabt-Gerbert-Schule in St. Blasien möchte Eltern und ihre Kinder auf diesem Weg begleiten, ausführlich beraten und lädt daher zu einem Abend der offenen Türen **am Mittwoch, 7. Februar, um 18 Uhr** ein. „An diesem Abend möchten wir die Möglichkeit geben, einen ersten Einblick in unser Schulleben zu erhalten“, kündigt Schulleiterin Susanne Schwer an. Zwischen 18 und 19 Uhr werden die Fachräume und einzelne Klassenzimmer geöffnet sein. Gegen 19 Uhr werden in der Aula der Grundschule konkrete Informationen zur Fürstabt-Gerbert-Werkreal- und Realschule sowie pädagogische Arbeit, Fördermaßnahmen und freiwillige Angebote vorgestellt. Schulleitung und Lehrkräfte stehen an diesem Abend für Fragen zur Verfügung. Auskünfte erhalten Eltern auch telefonisch unter 07672/939120.

**Anmeldungen für die Klassen 5 der Werkreal- oder Realschule der Fürstabt-Gerbert-Schule:** Montag, 4. März, bis Freitag, 8. März, zwischen 8 und 12 Uhr und Mittwoch, 6. März, und Donnerstag, 7. März, zwischen 14 und 16 Uhr.



## Bildungszentrum Waldshut

Eisenbahnstr. 29 | 79761 Waldshut-Tiengen

Anmeldung unter [www.bildungszentrum-waldshut.de](http://www.bildungszentrum-waldshut.de), weitere Informationen per Mail [info@bildungszentrum-waldshut.de](mailto:info@bildungszentrum-waldshut.de) oder per Telefon 07751 8314-500.

**Line Dance für Fortgeschrittene** | ab Do. 15.02.2024, 09:00 - 10:00 | Kurs (10x)

**Line Dance mit Vorkenntnissen** | ab Do. 15.02.2024, 10:15 - 11:15 | Kurs (10x)

Raus aus dem Alltagstrott, schwungvoll und gemeinsam Spaß haben am Line Dance. Line Dance ist eine Tanzform, bei der einzelne Tänzer in Reihen und Linien vor- und nebeneinander tanzen. Die Tänze sind passend zur Musik choreografiert, die meist aus den Kategorien Country und Pop stammt. Line Dance ist außerdem: Fitness für Körper und Geist, Beweglichkeit, Konzentrations- und Koordinationstraining, Gleichgewichtstraining, Lebensfreude, Spaß in der Gemeinschaft, Tanzsport für jedes Alter.

Referentin: Cornelia Pulito

Teilnahmegebühr: 75,00 Euro

Veranstaltungsort: Bildungszentrum Waldshut.



## KURSANGEBOT

### „Stärke für Pflegende“ – Unterstützung für pflegende Angehörige

Miteinander reden kann schwer sein, wenn einer den anderen nicht versteht.

Wie kann ich verstehen, was der andere braucht und wie kann ich ausdrücken, was mir wichtig ist, wenn die Situation durch Krankheit oder Demenz belastet ist?

Wenn alles schlimmer wird, wenn Gespräch nicht möglich scheint, wenn alle leiden und die Hoffnung schwindet.

Im Kommunikationskurs „Stärke für Pflegende“ geht es um das gemeinsame Gespräch auch in schwierigen Zeiten, um klare Aussagen und gegenseitiges Verstehen. Es geht um Entlastung und um die Hoffnung, auch noch gute Zeiten miteinander zu haben.

**Ein neuer Kurs mit sechs Einheiten startet am 15. Februar 2024 in Räumen der AOK in Waldshut, am Rheinfels 2. Die weiteren Termine sind: 22. und 29. Februar, 7., 14. und 21. März 2024, jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr.**

**Anmeldung** per Mail [miteinanderhochrhein@gmail.com](mailto:miteinanderhochrhein@gmail.com) oder telefonisch unter 07751/700959 (Beate Harmel) oder 07751/864255 (Pflegestützpunkt in Waldshut).

Die Kurskosten werden übernommen. Für Teilnehmende entstehen keine Kosten.

Ein Angebot des Steinbeis Instituts für Kommunikation

## Ärztlicher Notfalldienst

### Notruf 112

#### Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern

Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt. Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft. Wenn Sie nicht in direkter Gefahr sind, aber eine Fahrt mit dem Krankenwagen anfordern wollen, wählen Sie bitte die Nummer 19222. Vom Mobilfunknetz aus sollten Sie in diesem Fall davor die Vorwahl der integrierten Leitstelle wählen, im Kreis Waldshut ist das die Vorwahl 07751. Informationen erhalten Sie über den kassen-ärztlichen Notdienst im Landkreis Waldshut: Telefon 01805-19292430.

**An allen Tagen ist der ärztliche 24-Stunden-Notfalldienst über die Telefonnummer des DRK – 116 117 – zu erfragen. Der zahnärztliche Notfalldienst ist an den Wochenenden über 0180 3 222 555-30 zu erfragen.**



## Apothekenbereitschaft

Freitag, 02.02.2024

➤ Engel-Apotheke Waldshut ☎ 07751/83930

Samstag, 03.02.2024

➤ Apotheke Dr. Kammerer St. Blasien ☎ 07672/515

Sonntag, 04.02.2024

➤ Bären-Apotheke Waldshut ☎ 07751/9184233

Montag, 05.02.2024

➤ Schwarzwald-Apotheke Murg ☎ 07763/6777

Dienstag, 06.02.2024

➤ Markt-Apotheke Tiengen ☎ 07741/4686

Mittwoch, 07.02.2024

➤ Löwen-Apotheke Waldshut ☎ 07751/3443

Donnerstag, 08.02.2024

➤ Albtal-Apotheke Albbruck ☎ 07753/5319

Freitag, 09.02.2024

➤ Kur-Apotheke Höchenschwand ☎ 07672/890

Samstag, 10.02.2024

➤ Hotzenwald-Apotheke Rickenbach ☎ 07765/688



## die Tourist-Information

*Aus der Nachbarschaft:*

### Säckinger Schloss-Häppchen

#### Von verborgenen Brücken - Die steinerne Brücke

Im Rahmen der 6. Wechselausstellung „450 Jahre: Die Brücke aus Holz“ bietet das Hochrheinmuseum wieder ein Säckinger Schloss-Häppchen an – gemeint ist damit eine Kurzführung, die ein spezielles Thema beleuchtet und Raum für Fragen sowie den Dialog bietet. Am kommenden Sonntag rückt die verborgene Brücke aus Stein in den Fokus. Sie verband die Säckinger Rheininsel wohl schon im 10. Jahrhundert mit einer vorstädtischen Siedlung im Norden und wurde 1830 mit dem nördlichen Rheinarm zugeschüttet. Tagtäglich überqueren wir dieses Monument, das sich unter unseren Füßen im Erdreich befindet. Ein Kleindenkmal (Steinbrückstraße) erinnert an sie und symbolisiert heute die Vergangenheit und die Gegenwart.

### Säckinger Schloss-Häppchen, Sonntag 4.2.2024 – 15 Uhr, ca. 30 - 45 Minuten

Kosten: Im Museumseintritt inbegriffen (5,- € / 3,- € (ermäßigt) / Kinder bis 16 Jahre frei)

### Wechselausstellung Nr. 6 – „450 Jahre: Die Brücke aus Holz“

Die Ausstellung ist vom 1.11.23 – 31.3.24 immer donnerstags & sonntags von 14 – 17 Uhr zu sehen. Beachten Sie bitte unsere gesonderten Schließzeiten ([www.badsaeckingen.de/schlossschoenau](http://www.badsaeckingen.de/schlossschoenau))

**Tipp:** Besuchen Sie auch unsere Outdoor-Ausstellung im Schlosspark - hier finden Sie eine Auswahl der Kunstwerke des Schulwettbewerbs "Holzbrücke neu gesehen". Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten des Schlossparks kosten- und barrierefrei unter dem Motto "Museum für Alle" besucht werden.

### Kreismuseum St. Blasien

#### im Februar an folgenden Tagen geschlossen

Wegen Personalausfall muss das Kreismuseum St. Blasien im Monat Februar an folgenden regulären Öffnungstagen geschlossen bleiben.

Folgende Tage sind betroffen:

#### Dienstag bis Donnerstag, 6.-8. Februar 2024.

Wir bitten um Verständnis.

Museum St. Blasien

Haus des Gastes, Am Kurgarten 1-3 79837 St. Blasien  
Tel.: 07672/414-37 [Museum-st-blasien.de](http://Museum-st-blasien.de)

Dienstag bis Sonntag 14.30 Uhr – 17.00 Uhr

Eintritt: Erwachsene 2,50 € / mit Kurkarte 2,00 € / ermäßigt 1,50 €

## Öffentliche Hallenbäder

### Hallenbad in Görwihl, Tel. 07754/351

Öffnungszeiten:

Montag: 07.00 – 08.30 Uhr (an Schultagen)  
15.00 – 21.00 Uhr

Dienstag: geschlossene Badegruppe

Mittwoch: 15.00 – 21.00 Uhr

Donnerstag: geschlossene Badegruppe

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: geschlossen

Badestunden für Kleinkinder:

Montag und Mittwoch 15.00 – 16.00 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter [www.aquihl.de](http://www.aquihl.de)

### Hallenbad Herrischried, Tel. 07764/6759

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag Ruhetag
- Mittwoch 11.00-21.00 Uhr
- Donnerstag 09.00-13.00 Uhr
- Freitag 11.00-21.00 Uhr
- Samstag 10.00-14.00 Uhr
- Sonntag 10.00-18.00 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter [www.herrischried.de/hallenbad](http://www.herrischried.de/hallenbad)





## Revital Bad Menzenschwand, Tel. 07675/929104

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag geschlossen
- Mittwoch bis Sonntag 14.00 bis 21.00 Uhr
- Sauna: Mittwoch bis Sonntag: 14 bis 21 Uhr (mittwochs ab 17 Uhr: nur Damensauna)

Aktuelle Informationen im Internet unter [www.revitalbad-menzenschwand.de](http://www.revitalbad-menzenschwand.de)

## Vereinsnachrichten und Veranstaltungen

### Bürger für Bürger Dachsberg Ibach e.V.

Wir sind immer montags von 17 bis 18 Uhr persönlich erreichbar. Sie finden uns im Rathaus Wittenschwand im Sitzungszimmer im Erdgeschoss, welches auch barrierefrei zugänglich ist.

Telefonisch sind wir erreichbar unter der Tel. Nr. 07672 / 9905-29. Außerhalb der Sprechzeit dürfen Sie gerne auf unseren Anrufbeantworter sprechen, wir melden uns dann bei Ihnen. Der AB wird regelmäßig abgehört. Oder Sie kontaktieren uns per E-mail: [kontakt@bfb-dachsberg-ibach.de](mailto:kontakt@bfb-dachsberg-ibach.de). Wir freuen uns auf Sie.

### Mittagstisch für SeniorInnen

Jeden 2. Freitag im Monat um 12:00 Uhr laden die Dachsberger Gaststätten im Wechsel zum Mittagessen ein. **Das Essen kostet 14 € pro Person.** Dafür gibt's Salat oder Suppe, einen Hauptgang und Dessert.

**Bitte melden Sie sich telefonisch spätestens 2 Tage vor dem Termin bei der Gaststätte an.**

Wenn Sie einen Fahrdienst benötigen, geben Sie bitte unter 07672/9905-0 Bescheid, Sie werden dann abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Jede Gaststätte verfügt über eine ebenerdige Toilette.

**09.02.2024**

**Pension „Vogelbacher Hof“** in Vogelbach

Anmeldung unter Tel.: 07755/329



### Landfrauen Ibach Neues Jahr – Neuer Kundalini- Yoga-Kurs

Die Ibacher Landfrauen bieten wieder einen Kundalini-Yoga-Kurs an. **Ab Donnerstag, 15. Februar von 19:30 bis 21:00 Uhr** findet im Landfrauenraum im Rathaus in Ibach ein weiterer Yoga-Kurs statt. Anfänger und Schnupperer sind willkommen. Frauen wie Männer. Infos und Anmeldung bei der Kursleiterin Ingeborg Stich, 0152-04007559



### Landfrauen Ibach Heilfasten nach Hl. Hildegard v. Bingen

Die Ibacher Landfrauen bieten auch dieses Jahr wieder einen Fastenkurs an, auch für Nichtmitglieder. Der Kurs umfasst sechs Treffen.

### Termine:

**22.02./ 04.03./ 26.02./ 29.02./04.03./07.03./11.03.2024**  
Es werden zwei Uhrzeiten angeboten, jeweils um 16:00 Uhr und 19.00 Uhr. Bitte die Uhrzeit bei der Anmeldung angeben.

Kursleitung: Marlene Müller

Anmeldung und Information unter Tel. 07672-2980 oder 015205376236, **Anmeldeschluss: 10.02.2024**



### FC Dachsberg

#### Preis Jass

Am **24. Februar um 17.30 Uhr** veranstaltet der FC Dachsberg ein Preis Jass im Clubheim. **Anmeldung unter**

[www.fc-dachsberg.de/preis-jass](http://www.fc-dachsberg.de/preis-jass) oder  
direkt über den QR-Code.



### Gemeinderatswahl Ibach am 09.06.2024

**Einladung zur Informationsveranstaltung  
am Donnerstag, den 15.02.2024 um 19.30 Uhr** in der Steigass-Stube in Oberibach

Wir suchen Bürger, welche die Zukunft der Gemeinde mitgestalten möchten und Verantwortung übernehmen wollen und sich als Kandidat aufstellen lassen.

Die Liste Ibach freut sich auf Euch, auf einen offenen Dialog sowie Anregungen und Fragen an diesem Abend. Für Rückfragen stehen Christina Müller unter Tel. 0172 7926678 und Clemens Speicher Tel. 0174 9501962 gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen Fasnacht

# Fasnacht 2023/2024

11.11.23	Generalversammlung	Dachsberg
18.11.23	Follow The Beat	Dachsberg
13.01.24	Raumschaftszunftabend	Dachsberg
20.01.24	Guggentreffen am Narrentreffen	Albbruck
21.01.24	Umzug 150 Jr. NZ Neustadt	Neustadt
27.01.24	Steisäcklifest "Wild Wild West"	Fröhd
03.02.24	Guggentreffen 20 Jr. Höllbachgeister	Görwihl
04.02.24	Seniorenfasnacht	Ibach
08.02.24	SchmuDo	Dachsberg
09.02.24	Guggentreffen der Chrutschlämpe	Görwihl
10.02.24	Umzug und Straßenfasnacht	Höchenschwand
11.02.24	Wagenbauerumzug	Häusern
11.02.24	44 + 1 Jr. Bärenzunft Bärenal	Altglashütten
12.02.24	Das Treffen der Narren	Stühlingen
13.02.24	Narrenbaumfällen	Dachsberg
16.02.24	Buurefasnacht	Bernau
18.02.24	Buurefasnacht	Neuenweg





## IBACHER WIIBER

SCHMUTZIGE DUNSCHDIG 10:11 UHR  
RATHAUS STÜRMEN

ÄSCHEMITTWUCH 19:00 UHR  
FISCHESSEN IN DER STEIGASS-STUBE  
ANMELDUNG BIS 08.02. UNTER 07672/1897



# Altefasnacht



## „Hock“ im Musikhäusle

### Am Fuße des Urbergs

**Samstag, 17. Februar  
18:30 Uhr**

... leckere Kutteln und heiße Würste

Schnäpsle-Bar...

# Mini-Playbackshow

**08.02.24 14:30 Uhr**  
**Dachsberghalle**



Anmeldung bei Katja Bader  
unter 01742309081  
bis zum 02.02.2024

Teilnahmebedingungen:  
- Alter bis 14 Jahre  
- als Einzelkünstler, Duett  
oder Gruppe  
- mit Playback, Live-Gesang,  
Tanz, Zauberei, Comedy uvm.

Die Generalprobe findet  
am 03.02.2024 um 14 Uhr  
in der Dachsberghalle statt




## Kirchliche Nachrichten

Freitag, 02.02.2024

18:00 Uhr Ibach – Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Samstag, 03.02.2024

18:00 Uhr Hierbach – Eucharistiefeier m. Blasiussegen

Dienstag, 06.02.2024

07:50 Uhr Wittenschwand – Schulgottesdienst



EVANGELISCHE CHRISTUSGEMEINDE  
ST. BLASIEN

### Christuskirche St. Blasien

**Sonntag, 04.02.2024**

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Prädikant Dr. Uurig)

**Donnerstag, 08.02.2024**

16:00 Uhr Gottesdienst Haus Mutter (Prädikant Dr. Philipp)

### Veranstaltungen:

**Montag, 05.02.2024**

15:00 Uhr Offener Treff für Kinder bis 3 Jahre mit Eltern und Geschwistern (Nebenraum der Kirche)

**Donnerstag, 08.02.2024**

09:30 Uhr Offener Treff für Kinder bis 3 Jahre mit Eltern (Nebenraum der Kirche)





## Unsere Jubilare

**In der kommenden Woche können folgende Jubilar ihren Geburtstag feiern:**

### Gemeinde Dachsberg

Am Samstag, den 03. Februar 2024 wird  
**Irmgard Meier** in Inner-Urberg  
75 Jahre alt.

Am Dienstag, den 06. Februar 2024 wird  
**Karl Hermann Schäuble** in Hierbach  
80 Jahre alt.

**Den Jubilaren herzlichen Glückwunsch!**



**Redaktionsschluss** für das nächste Mitteilungsblatt ist am **Dienstag, den 06.02.2024, 17.00 Uhr**.  
Erscheinungstag: Freitag, 09.02.2024  
Bitte senden Sie Ihre Beiträge an:  
gemeinde@dachsberg.de



Die Gemeinde Häuserm sucht für den geplanten Waldkindergarten

**eine/n Erzieher/in (m/w/d)**  
mit 34 Wochenstunden  
Beschäftigungskontingent.

Bei Interesse richten Sie ihre Bewerbung an das Bürgermeisteramt Häuserm, z. Hd. Bürgermeister Thomas Kaiser, St.-Fridolin-Str. 5, 79837 Häuserm.



Bei der Gemeinde Todtmoos (ca. 2.100 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**des/der Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)**

zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter:

<https://www.todtmoos.net/pb/home/verwaltung/stellenangebote.html>

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Bürgermeister Marcel Schneider ([sekretariat@todtmoos.net](mailto:sekretariat@todtmoos.net) oder Tel.: 07674-848-22).

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**



**Das könnte dein Platz sein.**

**Ausbildung zum / zur:**  
Bankkaufmann/-frau (m/w/d)  
Finanzassistent/-in (m/w/d)

**Ausbildungsbeginn: 01.08.2024.**

**Bewirb dich jetzt!**

**Bewerbung und Fragen an:**  
Karin Mayer, Bernau-Menzschwander-Str. 1,  
79837 St. Blasien | 07672/415-134 |  
[personal@spk-stb.de](mailto:personal@spk-stb.de)



## Landgasthof Kranz in Segeten

Wir suchen ab sofort Verstärkung für unser Team.  
Hast du Spaß am Arbeiten im Restaurant (Sa+So) oder beim Putzen (Mo-Fr Vormittag)?

Dann melde dich gerne bei uns :-)

Wir suchen eine Servicekraft und eine Putzkraft, gerne auch kombiniert.

Wir bieten die Anstellung in Mini oder Midi Job, faire Bezahlung und ein familiäres Team.

Per Telefon 07764/91013

oder per Mail: [landgasthof-kranz@gmx.de](mailto:landgasthof-kranz@gmx.de)





# Einladung

zur

## Seniorenfasnacht

### 60+ Party

**Wann:**  
**Sonntag,**  
**04.02.2024**  
**14:33 Uhr**

**Wo:**  
**Gemeindehalle**  
**Ibach**  
**in**  
**Unteribach**

**Wir freuen uns**  
**auf alle, die**  
**verkleidet** (oder nicht  
verkleidet)  
**kommen.**

**Für närrische Musik sorgt der**  
**Musikverein Urberg,**  
**für das leibliche Wohl**  
**die Frauengemeinschaft Wittenschwand.**  
**Wir freuen uns auf Euer Kommen!**

**Es gibt einen**  
**unterhaltsamen**  
**närrischen**  
**Nachmittag mit**  
**vielen**  
**Programmpunkten**  
**Narri Narro !!**

